

# **Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

## **für das Rechenzentrum der Fachhochschule Kehl - Hochschule für öffentliche Verwaltung vom 30. Dezember 1997**

Aufgrund von § 22 (4) des Fachhochschulgesetzes vom 10.1.1995 - FHG - (GBl. S. 73) hat der Senat der Fachhochschule Kehl - Hochschule für öffentliche Verwaltung am 26.11.1997 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 16.12.1997, Az.: 535.24/6 erteilt.

### **1. Abschnitt - Verwaltungsordnung**

#### **§ 1 Fachhochschulrechenzentrum (Informationstechnisches Servicezentrum - ITZ)**

Das Fachhochschulrechenzentrum (Rechenzentrum) ist eine standortübergreifende Betriebseinheit und zentrale Einrichtung der Hochschule gemäß § 22 des FHG.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Dem Rechenzentrum obliegen folgende Aufgaben:
  1. die Beratung und Stellungnahme zur Hard- und Softwareauswahl und Koordination der Beschaffung für alle Einrichtungen der Fachhochschule sowie die Verwaltung und der Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen und Hilfsgeräte des Rechenzentrums für Aufgaben nach § 3 FHG,
  2. Die Planung der zentralen Datenverarbeitungs-ausstattung der Fachhochschule und die Betreuung der zentralen Rechner und bestimmter Server mit Spezialfunktionen, sowie aller vom Rechenzentrum beschafften Programmsysteme der Fachhochschule,
  3. Die Planung und Betreuung des Fachhochschulnetzes, die Anbindung an externe Netze und die Koordination des maschinellen Zugriffs auf alle externen Datenverarbeitungsleistungen,
  4. die Unterstützung der Fachhochschulverwaltung beim Einsatz von Datenverarbeitung in der Verwaltung,
  5. die Koordination der Wartung aller Datenverarbeitungs-komponenten (Hard- und Software).
  
- (2) Das Rechenzentrum übernimmt darüber hinaus im Rahmen seiner verfügbaren Kapazität insbesondere folgende weitere Aufgaben:
  1. die Beratung und Unterstützung der Benutzer bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Datenverarbeitungsvorhaben,
  2. die Mitwirkung im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Forschungsvorhaben,
  3. die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen über Datenverarbeitungsanwendung für Mitglieder der Hochschule,
  4. die Mitwirkung bei der Beschaffung, Dokumentation und Pflege von zentral benötigten Programmen,
  5. die Einrichtung und der Betrieb von fachhochschulzentralen Informationsdatenbanken.

### **§ 3 Leitung**

- (1) Der Senat bestellt in der Regel für 4 Jahre einen Professor/eine Professorin als Leiter/in. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin des Rechenzentrums bestellt der Senat einen Professor/eine Professorin oder einen sonstigen Mitarbeiter/ eine sonstige Mitarbeiterin als Stellvertreter/in für die Dauer von 4 Jahren. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (2) Das Rechenzentrum hat einen sonstigen Mitarbeiter/eine sonstige Mitarbeiterin als technischen Leiter/technische Leiterin.
- (3) Der/die Leiter/in nach Abs. 1 ist verantwortlich für den Einsatz der dem Rechenzentrum zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume; ihm/ihr obliegen, unbeschadet der Zuständigkeit der Verwaltung der Fachhochschule, insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Regelung der inneren Organisation, Erlass einer Betriebsordnung und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen,
  2. Vorschlag für die Einstellung von Rechenzentrumspersonal,
  3. Entscheidung über die Zulassung zur Benutzung der Datenverarbeitungskomponenten des Rechenzentrums, sowie über den zeitweisen Ausschluß von der Benutzung,
  4. Unterrichtung des Datenverarbeitungsausschusses über alle grundsätzlichen Rechenzentrumsangelegenheiten,
  5. gutachterliche Stellungnahme zu Datenverarbeitungsbeschaffungsanträgen. Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Betreuung und betriebsfachlichen Aufsicht,
  6. Festlegung der erforderlichen Maßnahmen für die Datensicherung und den Datenschutz,
  7. jährliche Fortschreibung einer Bestandsliste aller in der Hochschule vorhandenen Datenverarbeitungsanlagen,
  8. Beteiligung bei der Verteilung der Haushaltsmittel der Hochschule, soweit Datenverarbeitungsangelegenheiten tangiert sind.

### **§ 4**

#### **Datenverarbeitungsausschuß**

- (1) Der Datenverarbeitungsausschuß ist ein beratender Ausschuß des Senats. Er ist unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Fachhochschule für die grundsätzlichen mit der Anwendung der Datenverarbeitung zusammenhängenden Angelegenheiten zuständig. Er macht den zuständigen Organen insbesondere Vorschläge für die Bestellung des wissenschaftlichen Leiters/der wissenschaftlichen Leiterin und die Ausbauplanung des Rechenzentrums sowie für die Verwaltung und Nutzung der Datenverarbeitungsanlagen.

(2) Dem Datenverarbeitungsausschuß gehören an:

1. der Rektor oder der Prorektor als Vorsitzender
2. der Verwaltungsdirektor oder sein Stellvertreter
3. der/die Leiter/in des Rechenzentrums oder sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin
4. der/die technische Leiter/in des Rechenzentrums
5. Professoren/innen, die für ihre Lehr- und Forschungstätigkeit auf die Benutzung von Datenverarbeitungsanlagen angewiesen sind,
6. ein/e Studierende/r

Die Professoren/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren, der/die Studierende/n auf die Dauer von einem Jahr vom Senat gewählt.

Ihre Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Senats, die nicht Studierende sind.

### **§ 5 Datenschutz**

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

## **2. Abschnitt - Benutzungsordnung**

### **§ 6 Benutzerkreis**

- (1) Die Mitglieder der Fachhochschule und der Fachhochschuleinrichtungen können die Leistungen des Rechenzentrums zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben im Rahmen der Benutzungsordnung in Anspruch nehmen. Studierende können im Rahmen ihres Studiums zugelassen werden.
- (2) Andere Hochschulen und Berufsakademien des Landes können zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen und Berufsakademien des Landes als Benutzer des Rechenzentrums zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Rechenzentrums durch Mitglieder im Sinne von Absatz 1 für Zwecke der Nebentätigkeit.
- (3) In Einzelfällen können auch andere Personen als Nutzer zugelassen werden.

### **§ 7 Zulassungsverfahren**

- (1) Die Benutzung der dem Rechenzentrum zugeordneten Datenverarbeitungskomponenten ist grundsätzlich beim wissenschaftlichen Leiter/der wissenschaftlichen Leiterin des Rechenzentrums zu beantragen.
- (2) Die Bestimmungen der Benutzungsordnung und der Betriebsordnung sind zum Bestandteil der Zulassung sowie zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zu machen.

### **§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, die Einrichtungen und Datenverarbeitungskomponenten des Rechenzentrums nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Benutzungs- und einer besonderen Betriebsordnung zu benutzen sowie die vom Rechenzentrum angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet:
  1. die Vorschriften der Benutzungsordnung und der Betriebsordnung einzuhalten, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb im Rechenzentrum stört,
  2. die benutzten Datenverarbeitungskomponenten und sonstigen Einrichtungen sorgfältig und schonend zu behandeln,
  3. ihre Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen,
  4. Störungen, Beschädigungen und Fehler in Datenverarbeitungskomponenten unverzüglich den zuständigen Mitarbeitern des Rechenzentrums zu melden,
  5. zur Sicherung einer sach- und ordnungsgemäßen Benutzung der Datenverarbeitungsanlagen dem/der Leiter/in des Rechenzentrums oder dessen/deren Beauftragten auf Verlangen unter Beachtung der Vertraulichkeit Auskünfte über Programme und benutzte Methoden sowie Einsicht in die Programme zu gewähren,

6. vor einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten dies dem Rechenzentrum mitzuteilen und - unbeschadet der eigenen Verpflichtung des Nutzers zum Datenschutz - die Datenschutz- und Datensicherungsvorkehrungen zu nutzen,
7. ihnen bekannt gewordene Informationen über fremde Programme und Daten nicht ohne Genehmigung weiterzugeben oder selbst zu nutzen,
8. selbst für die Sicherung der eigenen Daten und Programme zu sorgen,
9. die urheberrechtlichen Vorschriften zu beachten,
10. Handlungen zum unberechtigten Erlangen von fremden Programmen und Informationen (z.B. Paßwörtern, ....) zu unterlassen,
11. sexuelle Belästigungen und Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsrechte Dritter mit Hilfe von DV-Programmen und graphischen Darstellungen zu unterlassen,

### **§ 9 Ausschluß**

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Betriebsordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden; über den dauernden Ausschluß entscheidet der Senat. Durch den Ausschluß werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Nutzers nicht berührt. Der Anspruch der Fachhochschule auf das vereinbarte Entgelt bleibt bestehen. Den Nutzern stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

### **§ 10 Entgeltregelung**

- (1) Die Dienstleistungen des Rechenzentrums bei dienstlicher Inanspruchnahme werden, unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 bis 6, innerhalb der Fachhochschule unentgeltlich erbracht. Besondere Kosten, die zur Durchführung von einzelnen Aufgaben entstehen, können gesondert berechnet werden.
- (2) Nehmen Nutzer im Rahmen einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Rechenzentrums in Anspruch, so sind sie nach den Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts zur Zahlung von Nutzungsentgelten verpflichtet.
- (3) Für Dienstleistungen des Rechenzentrums an andere Hochschulen und Berufsakademien des Landes sind die Kosten für Personal, Einrichtungen und Material entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien des Finanzministeriums und des Wissenschaftsministeriums festzusetzen und in Rechnung zu stellen.
- (4) Für Dienstleistungen des Rechenzentrums im Rahmen einer Dienstaufgabe der eigenen Fachhochschule, bei der die Fachhochschule aufgrund einer Vereinbarung Dritten gegenüber zu einer Gegenleistung verpflichtet ist (Auftragsforschung), sind Marktpreise zugrunde zu legen, die sich an den Preisen gewerblicher Institute für vergleichbare Rechenarbeiten orientieren, sie müssen kostendeckend sein.
- (5) Für Dienstleistungen des Rechenzentrums im Rahmen einer Dienstaufgabe, die mit Mitteln Dritter ohne Gegenleistung durchgeführt werden, sind die entstehenden Kosten nach den jeweils geltenden Drittmittelrichtlinien festzusetzen und zu Lasten der Drittmittel zu verrechnen, soweit das Wissenschaftsministerium keine hiervon abweichende Regelung erlassen hat.

- (6) Für Dienstleistungen des Rechenzentrums für sonstige Personen und Einrichtungen sind Marktpreise zu erheben. Die Marktpreise orientieren sich an den Preisen gewerblicher Institute für vergleichbare Rechenarbeiten; sie müssen kostendeckend sein. Zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes kann auch auf pauschalierte Entgelte zurückgegriffen werden, die vom Wissenschaftsministerium festgelegt werden. Die Höhe der pauschlierten Entgelte ist der Anlage zu dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung zu entnehmen. Der Rückgriff auf pauschalierte Entgelte ist nicht möglich, sofern das nach Pauschalsätzen ermittelte Nutzungsentgelt in keinem angemessenen Verhältnis zu Inanspruchnahme steht.
- (7) Studierende anderer Hochschulen und Berufsakademien des Landes können in Ausnahmefällen Studierenden der eigenen Fachhochschule gleichgestellt werden (siehe § 6 Abs. 1).

### § 11 Haftung

- (1) Die Haftung der Fachhochschule für Bedienstete des Rechenzentrums wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das Rechenzentrum übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit der Ergebnisse.
- (2) Der Nutzer und seine Beauftragten haften für alle aus Anlaß der Benutzung des Rechenzentrums schuldhaft verursachten Schäden. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch die Nichtbefolgung der ihnen obliegenden Pflichten, durch falsche Angaben über die Nutzungsart und den Gebrauch sowie durch die unbefugte Verwendung fremder Identifikation, geschützter Daten und geschützter Programme verursacht werden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Der Nutzer ist verpflichtet, die Fachhochschule von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

### § 12 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Rechenzentrum der Fachhochschule tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kehl, den 30. Dezember 1997



Prof. Kübler, Rektor

Angeschlagen am : 30. Dezember 1997

Abgenommen am : 13. Januar 1998

Inkrafttreten am : 14. Januar 1998



Oberamtsrat

Oberamtsrat

